



Verbindliche Richtlinie
zur Durchführung der Wahl von Führungskräften innerhalb der
Gemeinschaft „Bereitschaften“
im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Die in dieser Richtlinie gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Gemäß Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften erfolgt die Wahl der Führungskräfte durch die direkt unterstellten Kräfte.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Wahl der Führungskräfte der Bereitschaften des DRK- Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

2 Wahlberechtigung

- Die Bereitschaftsleitung wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Bereitschaftsversammlung sind

- Angehörige der Bereitschaft sowie die Bereitschaftsleitung

Wahlberechtigter Angehöriger einer Bereitschaft ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl gem. Ordnung in die Bereitschaft aufgenommen worden ist.
Mitglieder der Ehrenabteilung sind nicht stimmberechtigt.¹

- Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bereitschaftsleiterversammlung oder, falls diese nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen gewählt.

¹ Auslegung der Ordnung der Bereitschaften gem. Beschluss Landesausschuss der Bereitschaft S.-H. 01.12.2012

Stimmberechtigte Mitglieder der Bereitschaftsleiterversammlung sind

- Die Kreisbereitschaftsleitung
- Je Bereitschaft zwei Angehörige der Bereitschaftsleitung (~~oder deren Vertreter~~²)
- KAB-Leiter oder KAB-Leiterin

- Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschuss gewählt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Die Landesbereitschaftsleitung
- Je Kreisverband zwei zu benennende Angehörige der Kreisbereitschaftsleitung oder deren (der KBL angehörenden³) benannte Vertreter

Sollte eine wahlberechtigte Person der Wahlversammlung in einer Doppel- oder Mehrfachfunktion beiwohnen, so hat sie nur eine Stimme. Die Übertragung der weiteren Stimmen ist nicht möglich.

3 Wahlleiter und Wahlausschreibung

- I** Die Amtszeit der zu wählenden Person richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände/Präsidien. Bei versetzter Wahl des Vorstandes/Präsidiums gilt die Amtszeit des Vorsitzenden/Präsidenten.
- II** Die jeweilige Leitung legt den Zeitpunkt der Wahl fest und bestimmt den Wahlleiter sowie mindestens einen Stellvertreter. Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung oder Ausfall des Wahlleiters dessen Aufgaben.
- III** Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter darf nicht bestimmt werden, wer wahlberechtigt ist (aktives Wahlrecht).
- IV** Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter soll nicht bestimmt werden, wer grundsätzlich gewählt werden kann (passives Wahlrecht). Sollten der Wahlleiter bzw. Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden, haben sie unverzüglich ab Kenntnisaufnahme vom Wahlvorschlag ihr Amt niederzulegen oder unverzüglich zu erklären, dass sie für die Wahl nicht zur Verfügung stehen.
- V** Der Wahlleiter schreibt die Wahl aus. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Wahl.
Die Wahlausschreibung enthält mindestens:
 - o Tag, Zeit und Ort der Wahl
 - o Angabe einer Frist für die Einreichung min. eines Wahlvorschlages
 - o den Ablauf der Wahl
 - o das Wahlverfahren gemäß dieser Richtlinie
 - o das Wählerverzeichnis. Dieses muss eine Einspruchsfrist enthalten.

4 Wahlvorschläge

² Auslegung der Ordnung der Bereitschaften gem. Beschluss Landesausschuss der Bereitschaft S.-H. 01.12.2012

³ Auslegung der Ordnung der Bereitschaften gem. Beschluss Landesausschuss der Bereitschaft S.-H. 01.12.2012

- Vorschlagsberechtigt sind die Wähler sowie das zu wählende Gremium.
- Wählbar ist nur ein/eine Angehöriger/e der Gemeinschaft Bereitschaften, der/die die in der Ordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.
- Wahlvorschläge die schriftlich, unmittelbar vor der Wahl, beim Wahlleiter eingehen, müssen bei der Wahl zugelassen werden.
- Der Wahlleiter ist berechtigt den Wahltermin abzusetzen, wenn bis zur angegebenen Frist (Pkt. 3, V) kein Wahlvorschlag eingegangen ist.

5 Wahlakt

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Wenn notwendig beruft er Wahlhelfer. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

6 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Stimmzettel, die den Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen sind ungültig. Werden mehr Stimmzettel ausgezählt, als Wählerstimmen möglich sind, ist der Wahlvorgang ungültig und muss wiederholt werden. Blockwahlen sind zulässig, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

7 Wahlergebnis

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Ermittlung der Mehrheit sind nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen.

Für Wahlen auf Ortsvereins- und Kreisverbandsebene gilt:
Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten/Kandidatinnen mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Ergebnissen ein weiter Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Die Wahl des Landesbereitschaftsleiters bzw. der Landesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den/die Gewählten, ob er/sie die Wahl annimmt.

Kann ein Gewählter nicht befragt werden, gilt seine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl. Wird ein Amt nicht besetzt, so ist weiter nach einer geeigneten Leitungskraft zu suchen und eine neue Wahl anzusetzen.

7a Einspruchsfrist

Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Der Wahlleiter entscheidet hierüber innerhalb von 10 Tagen.

8 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlgang, die Kandidaten, die Form der Wahl, die zu wählenden Ämter, die Abstimmungsergebnisse und die Gewählten festzuhalten. Die Wahlausschreibung und das Wählerverzeichnis sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Das Protokoll ist der aktenführenden Stelle der Verbandsebene in der gewählt wurde zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben.

Der Antrag auf Bestätigung ist unverzüglich an die nächst höhere Ebene zu richten und hat vor Bestätigung durch die zuständige Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die nächst höhere Ebene ist zur Einsicht und Prüfung des Wahlprotokolls und der Anlagen berechtigt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 02.04.2009 in Kraft.

Überarbeitet durch LBL-Mitteilung 01-2010 vom 09.12.2010.

Überarbeitet durch LBL-Mitteilung 02-2011 vom 01.04.2011.

Überarbeitet durch LBL-Mitteilung 02-2012 vom 07.01.2012.

Überarbeitet durch LBL-Mitteilung 02-2013 vom 22.02.2013.

10 Übergangsfristen

Wahlen von Führungskräften, die vor dem 02.04.2009 noch für den Monat April 2009 terminiert wurden, können noch nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt werden.

Für alle Wahlen, die erst ab Mai 2009 durchgeführt werden sollen, gilt ausschließlich diese Richtlinie

23.03.2009

Landesbereitschaftsleitung

Überarbeitete Fassung

22.02.2013

Landesbereitschaftsleitung